

# GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN E.V.

(Gültig seit 01. Juni 2010)

## Teil 1: Ordentliche Mitgliedschaften

Kategorien*	Jahresbeitrag in € (Nettobeitrag)
<b>A) Beratungs- und Planungsbüros</b>	
A1: bis 5 Mitarbeiter .....	500
A2: 5 bis 20 Mitarbeiter .....	1.000
A3: 20 bis 100 Mitarbeiter .....	2.000
A4: mehr als 100 Mitarbeiter .....	5.000
<b>B) Private Unternehmen (mit anderem Tätigkeitsfeld als Kategorie A)</b>	
B1: bis 500 T € Umsatz** .....	500
B2: 500 T € bis 10 Mio. € Umsatz** .....	1.000
B3: 10 Mio. € bis 100 Mio. € Umsatz** .....	2.000
B4: mehr als 100 Mio. € Umsatz** .....	5.000
** der Umsatz entspricht den Umsatzerlösen des Vorjahres gemäß § 275 Abs. 2 HGB	
<b>C) Öffentliche Hand und Nicht-Regierungs-Organisationen</b>	
C1: Gemeinden und Städte < 20.000 Einwohner .....	800
C2: Gemeinden und Städte > 20.000 Einwohner .....	1.200
C3: Gemeinden und Städte > 100.000 Einwohner .....	2.000
C4: Sonstige Nicht-Regierungs-Organisationen, Körperschaften öffentlichen Rechts .....	2.000
<b>D) Hochschulen</b>	
D1: Hochschulen .....	2.000
D2: Lehrstühle / Institute .....	1.000
<b>E) Verbände und Vereine</b>	
E1: Verbände / Vereine .....	1.000

\* Bitte beachten sie hierzu die Erläuterungen zu der Gebührenordnung

## Teil 2: Weitere Mitgliedschaften

Kategorien\*

Jahresbeitrag in € (Nettobeitrag)

### F) Teilmitglieder

F1: Studenten, Rentner, Erwerbslose .....	60
F2: Privatpersonen .....	350

### G) Fördermitglieder

G1: Gemeinnützige Körperschaften, Verbände und Vereine .....	1.000
--	-------

### H) Gruppenmitglieder

H1: Dachorganisation (ordentliches Mitglied) .....	100 % Mitgliedsbeitrag entsprechend Gebührenordnung Teil 1
H2: Unterorganisation (-en) .....	50 % Mitgliedsbeitrag entsprechend Gebührenordnung Teil 1

### I) Metropolregion (1 Vertreterorganisation plus mindestens 5 Unterorganisationen)

I1: Vertreterorganisation (ordentliches Mitglied) .....	1.000
I2: Unterorganisationen (mindestens 5) .....	50 % Mitgliedsbeitrag entsprechend Gebührenordnung Teil 1, C1-C3

\* Bitte beachten sie hierzu die Erläuterungen zu der Gebührenordnung

# ERLÄUTERUNGEN ZU DER GEBÜHRENORDNUNG DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR NACHHALTIGES BAUEN E.V.

## Allgemeine Erläuterungen

- Jeder Antragsteller und jedes Mitglied ist im Sinne des Vereinswohls gegenüber der Geschäftsstelle zu wahrheitsgemäßer Auskunft über jene Angaben verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Erhebung des Mitgliedsbeitrages erforderlich sind. Werden diese Angaben unterlassen, steht es der Geschäftsstelle frei, die Mitglieder in deren höchste Beitragskategorie einzustufen.
- Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe / Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- Pro Mitglied wird ein Ansprechpartner benannt, der die Mitgliedsrechte ausübt.
- Die Beiträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## Erläuterungen zu Teil 1: Ordentliche Mitglieder

### Definition Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personalgesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist.

Die Mitgliedschaft ist für die gesamte Organisationsform vorgesehen, nicht für einzelne Teile, Abteilungen oder Firmenstandorte.

Zu den natürlichen Personen zählen insbesondere diejenigen, die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes erzielen und diejenigen, die allein zu Zwecken handeln, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können.

Da für die DGNB nicht ohne weiteres erkennbar ist, ob eine natürliche Person aus eigenen, privaten Motiven oder für den Arbeitgeber in die DGNB eintritt, soll dies bei der Anmeldung offengelegt werden müssen. Sofern die Mitgliedschaft nicht ausschließlich der Privatsphäre des Mitglieds zuzuordnen ist, wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags unter Berücksichtigung der Kennzahlen des Arbeitgebers bzw. des jeweiligen Unternehmens des künftigen Mitglieds bestimmt.

### Definition Kategorie A) Beratungs- und Planungsbüros

Darunter fallen Dienstleister wie beispielsweise Architekten, Consultants, Designer, Immobilienmakler, Ingenieure, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Rechtsberater, Sachverständige, Unternehmensberater etc.

### Definition Kategorie B) Private Unternehmen

Darunter fallen alle privaten Unternehmen mit einem anderen Tätigkeitsfeld als in Kategorie A wie beispielsweise Banken, Bauproduktehersteller, Baustoffhersteller, Bauunternehmer, Finanzunternehmen, Handwerker, Handelsunternehmen, Hotels, Immobiliengesellschaften, Reinigungs- und Recyclingunternehmen, Versicherungen, Wohnbaugesellschaften, Verlage etc.

## **Rechte für ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder erhalten ein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung, können in Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der DGNB Website, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo / siehe DGNB Presserichtlinien). Zudem erhalten sie den jeweiligen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Ausbildungen, Handbücher, Software, Veranstaltungen etc.

Natürliche Personen können jedoch nur jeweils ein Produkt bzw. eine Zugangsberechtigung für Veranstaltungen erwerben.

## **Erläuterungen zu Teil 2: Weitere Mitglieder**

### **F) Teilmitglieder**

#### **Definition Teilmitglieder**

Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können. Erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.

Studierende, Rentner und Erwerbslose sind verpflichtet der DGNB regelmäßig Nachweise über Ihren Status zu übermitteln. Teilmitglieder können nur unter ausschließlicher Angabe ihrer privaten Kontaktdaten als Mitglied erfasst werden.

#### **Rechte für Teilmitglieder**

Teilmitglieder erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo / siehe DGNB Presserichtlinien). Sie erhalten den jeweiligen Mitgliederrabatt auf alle verfügbaren Produktversionen der Handbücher und der Software sowie auf Veranstaltungspreise. Jedoch können sie nur jeweils ein Produkt bzw. eine Zugangsberechtigung für Veranstaltungen erwerben.

Teilmitglieder aus der Kategorie F2 (Privatpersonen) erhalten zudem den jeweiligen Mitgliederrabatt auf ein nachweislich privates Zertifizierungsvorhaben.

Teilmitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung. Sie können weder in den Ausschüssen noch in den Arbeitsgruppen der DGNB mitarbeiten und haben keinen Zugang zum internen Mitgliederbereich der DGNB Website.

### **G) Fördermitglieder**

#### **Definition Fördermitglieder**

Förderndes Mitglied des Vereins können i.d.R. nur gemeinnützige Körperschaften sowie Vereine und Verbände werden. Sie müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe / Vertreter einen Vertreter benennen, der die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.

#### **Rechte für Fördermitglieder**

Fördermitglieder können in den Arbeitsgruppen der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der DGNB Website, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo / siehe DGNB Presserichtlinien).

Fördermitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung und können nicht in den Ausschüssen der DGNB mitarbeiten. Zudem erhalten sie keinen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Ausbildungen, Handbücher, Software, Veranstaltungen etc.

## H) Gruppenmitglieder

### Definition Gruppenmitglieder

Besteht eine Unternehmensgruppe aus einzelnen, juristisch eigenständigen Unterorganisationen und einer übergeordneten Dachorganisation, so können die Unterorganisationen eine Gruppenmitgliedschaft beantragen, wenn die Dachorganisation ordentliches Mitglied bei der DGNB ist.

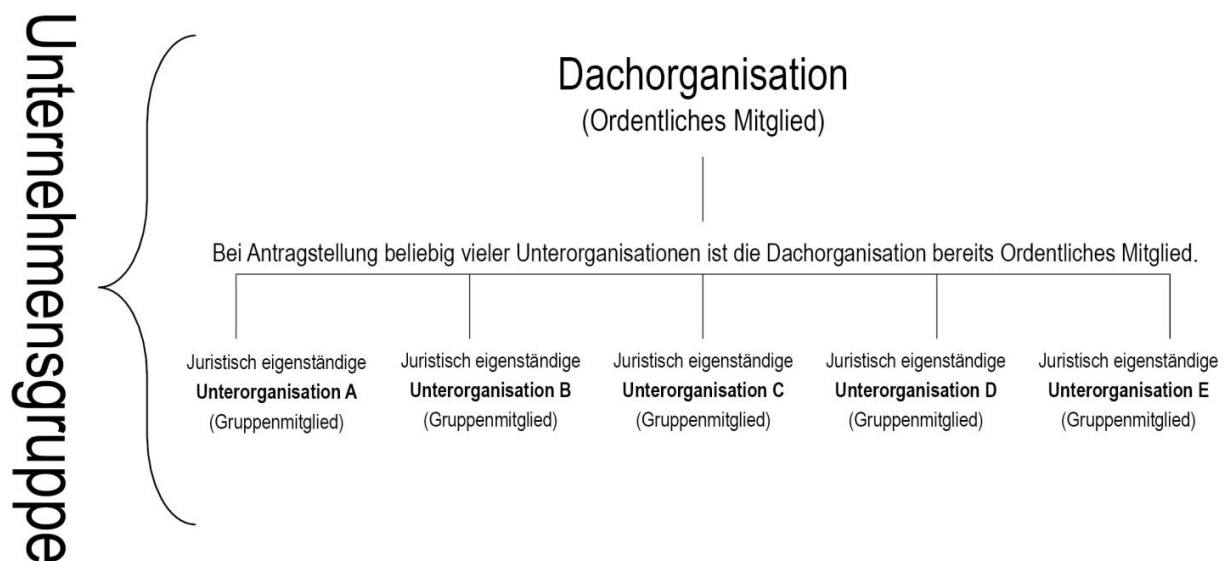
Dachorganisationen können insbesondere nicht sein: Kammern, Verbände und Vereine.

Die Dachorganisation zahlt den vollen ihrer Beitragskategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag. Alle Unterorganisationen erhalten auf den ihrer Beitragskategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung von 50 Prozent.

Das Stimmrecht bleibt allein der Dachorganisation vorbehalten. Sofern das Stimmrecht trotzdem von den Unterorganisationen begehrt wird, ist eine reguläre Einzelmitgliedschaft zu beantragen.

Zum Antrag einer Gruppenmitgliedschaft ist die schriftliche Zustimmung der Dachorganisation erforderlich.

Generell ist es ausgeschlossen, dass Unterorganisationen einer Dachorganisation automatisch Mitglied bei der DGNB sind oder werden, wenn eine Dachorganisation eine Mitgliedschaft besitzt oder anstrebt.



### Rechte für Gruppenmitglieder

Gruppenmitglieder können in Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der DGNB Website, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo / siehe DGNB Presserichtlinien). Zudem erhalten sie den jeweiligen Mitgliederrabatt auf DGNB Produkte wie Zertifizierungen, Ausbildungen, Handbücher, Software und Veranstaltungen.

Gruppenmitglieder erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung.

## I ) Metropolregion

### Definition Metropolregion

Eine Metropolregion besteht aus mindestens 5 eigenständigen Verwaltungseinheiten wie Gemeinden und Städten (Unterorganisationen) und einer von der Metropolregion zu bestimmenden Vertreterorganisation (Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine eigenständige, städtische Verwaltungseinheit).

### Antragstellung Metropolregion

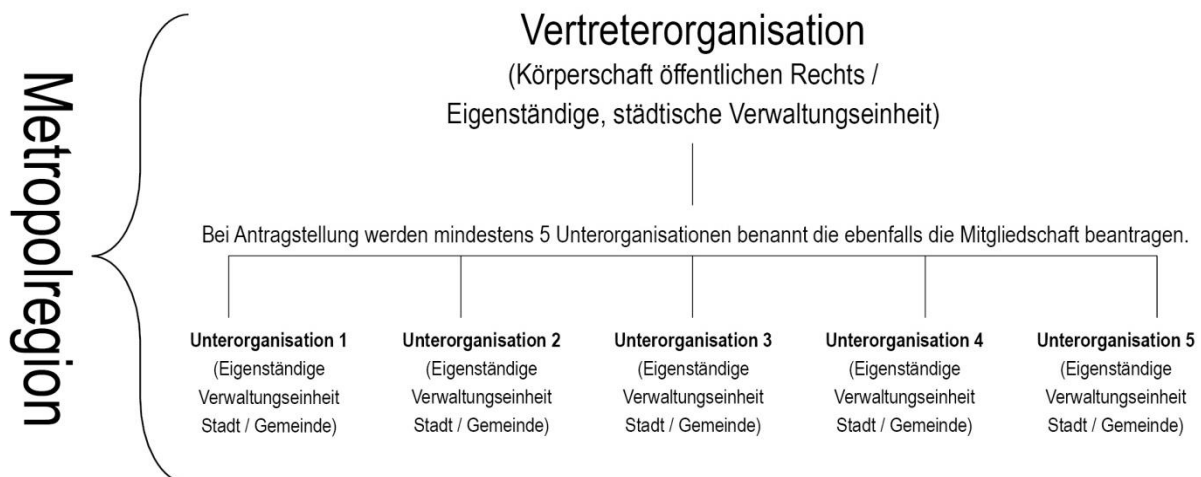
Der Mitgliedsantrag für eine Metropolregion kann nur von der Vertreterorganisation gestellt werden. Bei Antragstellung müssen von der Vertreterorganisation mindestens 5 Unterorganisationen benannt werden, die ebenfalls zeitgleich die Mitgliedschaft beantragen.

Die Vertreterorganisation ist als ordentliches Mitglied einzustufen. Die Unterorganisationen werden den Kategorien C1, C2, C3 (Gemeinden und Städte) zugeordnet und erhalten auf den jeweiligen Mitgliedsbeitrag eine Ermäßigung von 50 Prozent.

Das Stimmrecht bleibt allein der Vertreterorganisation vorbehalten. Sofern das Stimmrecht trotzdem von den Unterorganisationen begehrt wird, ist eine reguläre Einzelmitgliedschaft zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag einer Unterorganisation als Mitglied einer Metropolregion ist stets die schriftliche Zustimmung der Vertreterorganisation der Metropolregion beizufügen.

Ferner muss bei Antragstellung durch die Vertreterorganisation der Metropolregion erklärt werden, welche Städte und Gemeinden der Metropolregion angehören. Eine Ausweitung der räumlichen Ausdehnung der Metropolregion auf weitere Städte und Gemeinden ist nach Beginn der Mitgliedschaft bei der DGNB nur mit Zustimmung der Geschäftsführung der DGNB möglich.



### Rechte für Unterorganisationen von Metropolregionen

Unterorganisationen können in Ausschüssen und den Arbeitsgruppen der DGNB mitarbeiten. Sie haben Zugang zum internen Mitgliederbereich der DGNB Website, erhalten Mitgliederinformationen und können mit der DGNB Mitgliedschaft werben (Nutzung Vereinslogo / siehe DGNB Presserichtlinien). Zudem erhalten sie den jeweiligen Mitgliederrabatt auf Zertifizierungen, Ausbildungen, Handbücher, Software und Veranstaltungen.

Unterorganisationen von Metropolregionen erhalten kein Stimmrecht für die Mitgliederversammlung.